Eingebracht von: Neuwirth, Gabriele

Eingebracht am: 19.04.2021

Verband katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreichs

1010 Wien (Vienna/Austria), Stephansplatz 4/VI/1

Vorsitzende: Prof. Mag. Gabriele Neuwirth, T. +43 676-92 12421

E-Mail: publizistenverband@kath-publizisten.at

www.kath-publizisten.at

An das Bundeskanzleramt BKA - V Verfassungsdienst

Dr. Elisabeth DUJMOVITS

Ballhausplatz 2

1010 Wien per E-Mail

Wien, 19. April 2021

## Ergeht an:

- Das Bundeskanzleramt per E-Mail an verfassungsdienst@bka.gv.at
- Das Präsidium des Nationalrats per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Verbandes katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreichs schließt sich vollinhaltlich der gemeinsamen Stellungnahme des Presseclubs Concordia und der Vereinigung der

Parlamentsredakteurinnen und -redakteure zum oben genannten Entwurf an. Text siehe unten.

Darüber hinaus möchte der Verband katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreichs folgende sechs Punkte ergänzen:

- 1. In § 2 (1) des IFG (gemeint ist natürlich stets der Entwurf) wäre die Wortfolge "amtlichen und unternehmerischen Zwecken dienende" zu streichen. Diese Einschränkung führt zu der Gefahr, dass publizistisch relevante Informationen, die nicht klar diesen Kategorien zuordenbar sind, geheim gehalten werden können. Die in § 6 IFG reglementierte Geheimhaltung ist als Sicherung aber ausreichend.
- 2. In § 2 (2) IFG ist nach "sind" das Wort "alle" zu ergänzen. Die demonstrative Aufzählung am Schluss (" …, insbesondere …") trägt die Gefahr in sich, in der Auslegung eher zu Gründen der Geheimhaltung zu führen und ist daher zu streichen.
- 3. Zu § 4 (3) braucht es, wie von der Concordia angemerkt, eine Klärung des Begriffs "unverhältnismäßiger Aufwand". Dieser sollte legal definiert werden, jedenfalls in dem Sinne, dass zumindest einfache Abweisungen ("ist im Außendepot", "müssten wir suchen" etc.) unmöglich werden, z.B.: "Unverhältnismäßig ist ein Aufwand im Sinne dieser Bestimmung jedenfalls dann nicht, wenn sich die angefragten in der Gewahrsame oder dem Zugriff der angefragten Einrichtung befinden." Entsprechend gilt die Erfordernis einer Legaldefinition der Unverhältnismäßigkeit auch für § 9 (2) IFG.
- 4. In § 6 sollte jedenfalls nochmals ganz explizit klargestellt werden, dass nach Entfall des letzten Geheimhaltungstatbestands (z.B. Entscheidung i.S.d. § 6 (1) Z. 5 lit. a IFG) Informationen sofort zugänglich zu machen sind.
- 5. Die Notwendigkeit des Tatbestands nach § 6 (1) Z. 5 lit. c IFG ist deutlich genauer zu begründen, als dies in den Gesetzesmaterialien angedacht ist. Sosehr das freie Mandat schützenswert ist, ist gerade bei gewählten Mandatsträgern ("Volksvertretern") sicherzustellen, dass ihre politischen Entscheidungen nicht zu anderen (privaten oder unternehmerischen) Zwecken als der res publica dienen. Journalistische Kontrolle ist nur bei geeignetem Informationszugang möglich. Im Spannungsfeld von freiem Mandat und Transparenz ist gegebenenfalls über die Einführung einer Entscheidungsinstanz nachzudenken. In diesem Zusammenhang: Der rechtsstaatliche Zweck von § 11 Abs 2 IFG wird ebenfalls nicht klar. Derzeit sieht es so aus, als würde man Anfragen bzgl. der Gesetzgebung dem Rechtsschutzverfahren entziehen wollen. Warum denn das?

6. Wie von der Concordia vorgeschlagen sind die Verfahrensbestimmungen im 3. Abschnitt des IFG zu überarbeiten, sodass die Fristen deutlich kürzer werden. Vor allem ist nicht ersichtlich, warum in § 8 (1) IFG keine Verpflichtung festgelegt ist, die Gründe für die Geheimhaltung anzugeben. Dies kann einfach dadurch gelöst werden, dass bei Nichterteilung der Information sofort (also ohne den in § 11 (1) genannten schriftlichen Antrag) ein Bescheid erstellt wird, der gem. § 58 (2) AVG, das hier subsidiär heranzuziehen ist, stets zu begründen ist, wenn er nicht vollinhaltlich dem Antrag der Partei entspricht, was bei Verweigerung der angefragten Auskunft regelmäßig der Fall sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Gabriele Neuwirth,

Vorsitzende des Verbandes katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreich